

## ENERVIE AG

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung		Erläuterung
<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen amtierenden Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein elektronisches Datenportal, erfolgen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen amtierenden Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmedien, insbesondere über ein elektronisches Datenportal, erfolgen. <b>Der Einberufende entscheidet über die jeweilige Form der Versammlung im Sinne von § 13 Abs. (2). Sie wird mit der Einladung bekannt gegeben.</b></p>	

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein amtierender Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind oder dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat mit einer Frist von sieben Tagen - beginnend mit dem Zugang bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates - zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. **Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) oder als Mischform (hybride Sitzung) abgehalten werden. Die telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist in beiden Fällen gestattet, sofern der Vorsitzende damit einverstanden ist. Die Form der Teilnahme umfasst auch die Stimmabgabe in gleicher Weise. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung besteht nicht.** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein amtierender Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind oder dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. **Mitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.** Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat mit einer Frist von sieben Tagen - beginnend mit dem Zugang bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates - zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

digitale  
Aufsichtsratsarbeit/Stimm-  
abgabe ermöglichen  
(Erfahrungen aus Corona  
Pandemie)

### § 14 Zuständigkeit

#### alte Fassung

(2) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolgemeasures darf der Vorstand in der Gesellschafterversammlung der SEW Beteiligungs GmbH & Co.KG oder einem anderen dafür zuständigen Gesellschaftsorgan der SEW Beteiligungs GmbH & Co. KG in den Fällen, in denen sich aufgrund solcher Maßnahmen der Bestand der von der SEW Beteiligungs GmbH & Co. KG gehaltenen Aktien an der Mark-E Aktiengesellschaft verringert und/oder aufgrund derer die SEW Beteiligungs GmbH & Co.KG erlischt, nur seine Zustimmung erteilen, wenn der Aufsichtsrat diese durch einstimmigen Beschluss gebilligt hat.

Verweigert der Aufsichtsrat seine einstimmige Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt, wobei der Beschluss im Falle einer Verschmelzung (§§ 2 ff. Umw.G) oder einer Vermögensübertragung in anderer Weise (§§ 174 ff. UmwG) einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf.

#### neue Fassung

~~(2) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstigen Gesamtrechtsnachfolgemeasures darf der Vorstand in der Gesellschafterversammlung der SEW Beteiligungs GmbH & Co.KG oder einem anderen dafür zuständigen Gesellschaftsorgan der SEW Beteiligungs GmbH & Co. KG in den Fällen, in denen sich aufgrund solcher Maßnahmen der Bestand der von der SEW Beteiligungs GmbH & Co. KG gehaltenen Aktien an der Mark-E Aktiengesellschaft verringert und/oder aufgrund derer die SEW Beteiligungs GmbH & Co.KG erlischt, nur seine Zustimmung erteilen, wenn der Aufsichtsrat diese durch einstimmigen Beschluss gebilligt hat.~~

~~Verweigert der Aufsichtsrat seine einstimmige Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt, wobei der Beschluss im Falle einer Verschmelzung (§§ 2 ff. Umw.G) oder einer Vermögensübertragung in anderer Weise (§§ 174 ff. UmwG) einer Mehrheit von 80 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf.~~

aufgehoben

Verschmelzung auf die ENERVIE (Sessionvorlage 102/2022)

<b>§ 16 Vergütung des Aufsichtsrates</b>		
<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>	
Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - neben Ersatz ihrer Auslage - eine jährliche feste Vergütung, die für die Mitglieder des Aufsichtsrates je EUR 2.500,00, für die Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte beträgt. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates setzt die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung entscheidet, eine Vergütung fest. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.	Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten - neben Ersatz ihrer Auslage - eine jährliche feste Vergütung, die für die Mitglieder des Aufsichtsrates je EUR <b>2.750,00</b> , für die Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache und für den Vorsitzenden das Doppelte beträgt. Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates setzt die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung entscheidet, eine Vergütung fest. Eine gegebenenfalls auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.	Erhöhung der jährlichen festen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

<b>§ 18 Ordentliche Hauptversammlung, Zuständigkeit, Zeit und Ort</b>		
<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>	
(3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.	(3) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, <del>über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern</del> und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.  4) Der Vorstand ist dazu ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, das Verfahren und weitere Einzelheiten der Briefwahl festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.	Für die Bestellung der AR-Mitglieder § 101 AktG ist die HV zuständig § 119 I AktG --> nicht nur im Rahmen der ordentlichen HV  digitale Gremienarbeit gem. § 118 II AktG